

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 23 (1943-1944)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

23. JAHRGANG -- JULI 1944 -- HEFT 11

Notstand und Notrecht

Von Dr. Emil Klöti

In der Junisession hat sich im Ständerat Genosse Dr. Klöti im Sinne des Abbaues der Vollmachten des Bundesrates für die These eingesetzt, daß im Notfalle die Bundesversammlung selbst vom Notrecht Gebrauch machen könnte, was immer noch demokratischer sei, als wenn der Bundesrat als nicht vom Volke gewählte Behörde mit Vollmachten regiere. Wir bringen nachfolgend dieses Votum, das auch vom rechtlichen Standpunkt aus alle Beachtung verdient. Red.

Unsere Bundesverfassung kennt keinen Notstand des Staates, der den obersten Behörden das Recht geben würde, sich bei der Setzung von Verfassungs- und Gesetzesrecht über die demokratische Zuständigkeitsordnung hinwegzusetzen. Verfassungsmäßig sind daher nur Verfassungsbestimmungen, die vom Volk und den Ständen angenommen worden sind, und Gesetze sowie allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, die nach der Verabschiedung durch das Parlament dem fakultativen Referendum unterworfen worden sind. Die Verfassung läßt nur dann bei allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen die Ausschaltung des fakultativen Referendums zu, wenn die Sache eilt, also dringlich ist. Sie betrachtet aber einen dringlichen Bundesbeschluß mehr als ein Provisorium, das bald durch ein Definitivum abgelöst werden muß, weshalb auch seine Geltungsdauer befristet ist. Der dringliche Bundesbeschluß, so wie er durch die Verfassung umschrieben ist, gehört zur ordentlichen, verfassungsmäßigen Gesetzgebung und ist deshalb nicht als Notrecht anzusprechen.

Trotzdem die Verfassung keine Abweichungen von der ordentlichen Gesetzgebung zuläßt, haben wir am 30. August 1939 in Übereinstimmung mit den andern Fraktionen anerkannt, daß es ein ungeschriebenes Notrecht des Staates gebe, kraft welchem die obersten Behörden berechtigt sind, bei ernster Gefahr für den Bestand des Staatswesens das Erforderliche anzuordnen, ohne dabei an die Schranken der Verfassung und der Gesetze gebunden zu sein. Die Existenz des Staates geht allem vor. Gerade eine lebendige und lebenswillige Demokratie stellt in solch gefährvoller Zeit die Form nicht über die Sache und läßt sich durch das auf